

Allgemeine Geschäftsbedingungen AÜG

§ 1 Gegenstand / Durchführung des Vertrags

pylon24 Zeitarbeitnehmer stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. pylon24 Zeitarbeitnehmer werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil sorgfältig von pylon24 ausgewählt und sind vom Entleiher vereinbarungsgemäß einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen pylon24 Zeitarbeitnehmer dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen pylon24 Zeitarbeitnehmern und dem Entleiher nicht begründet werden. Sollte der pylon24 Zeitarbeitnehmer vom Entleiher mit einer anderen Tätigkeit betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher pylon24 im voraus darüber zu unterrichten. pylon24 Zeitarbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über sämtliche Vorgänge und Angelegenheiten im Rahmen ihrer Einsätze verpflichtet. pylon24 Zeitarbeitnehmer sind nicht befugt, für pylon24 rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Der Entleiher zahlt pylon24 Zeitarbeitnehmern keine Geldbeträge aus, auch keine Lohnvorschüsse, Reisekostenvorschüsse oder ähnliches.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Entleihers/Arbeitssicherheit

Der Entleiher ist verpflichtet die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts einzuhalten, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe auch für pylon24 Zeitarbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, sowie die pylon24 Zeitarbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen besonderen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen pylon24 Zeitarbeitnehmer wegen mangelhafter oder nichtvorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber pylon24 für den dadurch entstandenen Schaden. Die pylon24 Zeitarbeitnehmer sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg versichert. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten so lange zu unterbrechen, bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind pylon24 unverzüglich zu melden, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiher ist verpflichtet, pylon24 jederzeit, nach vorheriger Absprache, Zugang zu den Tätigkeitsorten der pylon24 Zeitarbeitnehmer zu gewähren. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- oder Sonntagsarbeit wird der Entleiher einholen. Über derart erweiterte Einsätze informiert der Entleiher pylon24 unverzüglich und rechtzeitig.

§ 3 Kündigung des Vertrags

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kündigungserklärung ist gegenüber der jeweiligen pylon24 Niederlassung schriftlich zu erklären, der pylon24 Zeitarbeitnehmer ist spätestens am vorletzten Arbeitstag zu informieren.

Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigen insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug des Entleihers insbesondere auch gegenüber allen anderen pylon24 Niederlassungen
- die sittenwidrige Abwerbung von pylon24 Zeitarbeitnehmern
- die Fälle, in denen die Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb aufgrund von Streiks, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein pylon24 Zeitarbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, und besteht er auf Austausch des pylon24 Zeitarbeitnehmers wird pylon24 dem Entleiher diesen Arbeitstag nicht berechnen.

§ 4 Haftung

pylon24 Zeitarbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von pylon24. Eine Haftung von pylon24 für von pylon24 Zeitarbeitnehmern verursachte Schäden sowie für Schlechtleistungen ist daher ausgeschlossen. pylon24 haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Zeitarbeitnehmer zur vereinbarten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf sämtliche gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von pylon24.

§ 5 Rechnungslegung

Tätigkeitsnachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich und verpflichtend durch Unterschrift eines Bevollmächtigten zu bestätigen. Alle pylon24 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug fällig. pylon24 ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt pylon24 unbenommen.

§ 6 Mehrarbeit - und Zuschlagsberechnung / Werkzeug

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Zuschläge für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Rufbereitschaft werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

Die Stellung von Werkzeug und sonstigen Arbeitsmitteln durch pylon24 ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten. Ebenso sind Ferneinsätze, außerhalb des Einsatzgebiets der jeweiligen pylon24 Niederlassung, gesondert in Bezug auf Mehraufwendungen (Fahrkosten, Verpflegung, Übernachtung etc.) zu berechnen.

§ 7 Ausfall von pylon24 Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, Katastrophen, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens pylon24 erschwert oder verhindert wird, behält sich pylon24 vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Übernahme/Vermittlung

Bei Übernahme/Vermittlung eines pylon24 Zeitarbeitnehmers oder nachgewiesenen pylon24 Bewerbers berechnet pylon24 unabhängig davon, ob und wie lange es zur Überlassung gekommen ist, eine Vermittlungsprovision. Ausnahmen in Form einer kostenfreien Übernahme sind möglich, müssen jedoch einzelvertraglich vereinbart werden. Einzelheiten sind in den gesonderten Bestimmungen zur Personalvermittlung geregelt.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen pylon24 Niederlassung. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen - Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch pylon24. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht.